

Entz. A = 13772

# STATUTEN

der

Gesellschaft praktischer Aerzte

z u R i g a .

.....  
1823.  
.....



R i g a ,

gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.

1824.

§. 1.

**E**s verbinden sich hiemit einige befreundete praktische Aerzte, um durch gemeinschaftliche Bestrebungen der ärztlichen Wissenschaft und Kunst förderlich zu werden, zur Errichtung eines gesellschaftlichen Vereins, der den Namen: Gesellschaft praktischer Aerzte zu Riga, führen soll.

§. 2.

Die ersten Stifter dieser Gesellschaft haben in diesen zwanzig Paragraphen den Zweck derselben, das Formelle ihrer Einrichtung und die Verpflichtungen ihrer Mitglieder gesetzmäfsig bestimmt und angeordnet.

## §. 3.

Die Gesellschaft setzt sich zu ihrem Hauptzweck: die Förderung des ärztlichen Wissens und Handelns überhaupt, so wie des ihrer Mitglieder insbesondere. — Dafs solches nur dadurch wirklich erlangt werden könne, indem die Einzelnen ihr Wissen und das Princip wie die Resultate ihres Handelns mit einander austauschen, aus dem engen Kreis ihrer persönlichen Leistungen heraustreten und in vielfacher Beziehung Anregung geben und erhalten, ist die Ueberzeugung, von der sie hierbei ausgeht. Sie will in dieser Absicht, dafs ihre Mitglieder sich gemeinschaftlich über die Angelegenheiten der theoretischen und praktischen Medicin und Chirurgie, und deren sämtlichen Hülf-Doctrinen, berathen, — sich einander mittheilen, was sie in ihrem Wirkungskreise für diese Wissenschaften beobachtet, erfahren, gedacht, — die etwa zweifelhaften Gegenstände sich rücksichtslos vorlegen, theils um sich Rath zu erholen, theils um Andere, deren Talente und Lage jenen Gegenständen günstiger sind, ebenfalls zur Untersuchung anzuregen. Sie will besonders auch, dafs die Beobachtungen und Erfahrungen der Einzelnen über die Eigenthümlich-

keiten der Localität dieser Stadt und Provinz, in medicinischer und naturhistorischer Beziehung, durch Mittheilung sich an einander knüpfen, und als ein Ganzes wichtigere Resultate für die Wissenschaft ergebe und zum bessern Regulativ für's ärztliche Handeln diene. — Sie will endlich, das Männer, die für Ein hohes Ziel hinwirken, auch einander besser kennen und schätzen lernen, damit ein freundschaftliches Verhältniß unter den Aerzten dieser Stadt hergestellt und eine billigere wechselseitige Beurtheilung bewirkt werde.

#### §. 4.

Die Mitglieder der Gesellschaft theilen sich in ordentliche und correspondirende. Die Zahl derselben bleibt im Ganzen unbestimmt, nur das Maximum der ordentlichen Mitglieder sich auf zwanzig beschränken soll.

#### §. 5.

Nach der in §. 3 ausgesprochenen Tendenz der Gesellschaft, kann sie nur solche Individuen als ordentliche Mitglieder aufnehmen, die:

- 1) in Riga als freie praktisirende Aerzte ansässig, oder bei hiesigen Civil- und

Militair-Hospitälern als Ober-Aerzte angestellt sind;

- 2) die als solche entweder einen in so weit ausgedehnten praktischen Wirkungskreis besitzen, dafs es ihnen in demselben nicht an Gelegenheit fehlt, für die Heilkunde erspriefsliche Erfahrungen zu machen, oder, bei dem Mangel eines solchen und einem von praktischer Wirksamkeit mehr zurückgezogenen Leben, doch mit regem Eifer wissenschaftliche Forschungen zu betreiben bemüht sind;
- 5) die überhaupt mit gründlicher wissenschaftlicher und technischer Bildung auch Sinn und Eifer verbinden, literarisch und erfahrungsmäfsig fortzuschreiten;
- 4) die sich endlich auch in ihrer Gesinnung als treu und redlich, in ihren Bekenntnissen als wahr, in ihrem Handeln als frei von Selbstsucht und eitler Ruhmbegier bewährten, — damit vor Allem das Band der Freundschaft die gemeinschaftlichen Bestrebungen begünstige und unterstütze.

## §. 6.

Rücksichtlich der Fähigkeit zur Aufnahme als correspondirende Mitglieder, gelten dieselben Bestimmungen, als in §. 5 für die ordentlichen enthalten sind, mit Ausnahme des ersten Punktes, da nur auswärtige Aerzte zu Correspondenten erwählt werden können.

## §. 7.

Ueber die Aufnahme eines neuen Mitgliedes votirt die gesammte Gesellschaft durch das Ballotement. Sind indess drei Stimmen derselben entgegen, so kann sie nicht geschehen. — Jedes ordentliche Mitglied hat übrigens das Recht, in jeder Sitzung der Gesellschaft Jemanden zur Aufnahme zu proponiren. In Einer Sitzung darf indess immer nur Ein neues Mitglied proponirt und aufgenommen werden.

## §. 8.

Aus ihrer Mitte erwählt die Gesellschaft durch Stimmenmehrheit: 1) einen bleibenden Präses, der in den Versammlungen den Vorsitz hat, die Anordnungen des Ganzen leitet, für ununterbrochene wissenschaftliche Mittheilungen sorgt, die mündliche Unterhal-

tung ordnet, endlich nach seinem Gutdünken außerordentliche Versammlungen veranstaltet; 2) einen Secretair, der sein Amt Ein Jahr hindurch verwaltet, nach Ablauf desselben durch eine neue Wahl jedoch wiederum bestätigt werden kann. Die Geschäfte desselben sind weiterhin näher bestimmt.

### §. 9.

Um ihren Zweck in Ausführung zu bringen, versammelt sich die Gesellschaft monatlich zu Einer Sitzung, und zwar stets an dem 15. jedes Monats. Sonn- und Festtage verschieben die Sitzung auf den folgenden Tag. Abends sechs Uhr beginnt die Sitzung, und darf nicht unter zwei, nicht über drei Stunden dauern. — Fremde Aerzte dürfen zu diesen Versammlungen von jedem Mitgliede als Gäste mitgebracht werden, nicht aber einheimische.

### §. 10.

Die Sitzungen werden folgendermaßen abgehalten: — sie beginnen zuerst mit der Verlesung des Protocolls der letzten Sitzung, die von dem Secretair geschieht; sodann folgen die wissenschaftlichen Verhandlungen, die theils in kürzern mündlichen Mittheilungen

(praktischen und literarischen Notizen, Anfragen, Bemerkungen etc.), theils in gröfsern schriftlichen Aufsätzen (Abhandlungen verschiedener Art, kritisch bearbeiteten Krankheitsgeschichten etc.) und deren Vortrag bestehen. Bei letztern wünscht jedoch die Gesellschaft, dafs das schon Bestehende und Bekannte wenigstens in neuen und wichtigen Beziehungen gegeben werde.

#### §. 11.

Die kürzern mündlichen Mittheilungen werden sogleich von dem Secretair protocolirt. Die gröfsern schriftlichen Aufsätze überreichen die Verfasser ihm unmittelbar nach Vorlesung derselben. Das Protocoll, sämtliche vorgelesene Abhandlungen, so wie die durch diese Paragraphen gebildeten Statuten, bilden das Archiv dieser Gesellschaft, und bleiben ihr Eigenthum. Der Secretair trägt Sorge für dessen Aufbewahrung.

#### §. 12.

Damit der Stoff des zu Verhandelnden nicht erst während der Sitzungen gesucht werde, wodurch der Hauptzweck der Gesellschaft leicht gefährdet werden könnte, so ist jedes Mitglied gehalten, sich vor den Sitzun-

gen mit solchem zu versehen, und wenigstens Eine Mittheilung über irgend einen Gegenstand aus seinem praktischen oder literarischen Wirkungskreise beizubringen. Auch erwartet es die Gesellschaft von der Thätigkeit ihrer Mitglieder, dafs von gröfseren schriftlichen Aufsätzen Jeder wenigstens Einen im Jahre liefere.

#### §. 13.

Aufserdem übernimmt eines von den ordentlichen Mitgliedern, wofern sich Niemand dazu findet der Secretair, in jeder Sitzung genaue Witterungs-Beobachtungen vom verflossenen Monat mitzutheilen, und setzt sich zu deren Vervollständigung mit dem etwanigen Astronomen unsrer Stadt in Verbindung. — Eben so soll in jeder Sitzung von allen Mitgliedern Bericht erstattet werden über die von ihnen beobachteten epidemischen, stationären und endemischen Einflüsse auf die Krankheiten dieser Stadt.

#### §. 14.

Das Locale für die Versammlungen der Societät giebt abwechselnd ein Mitglied um das andere; es wird solches immer in der

vorhergehenden Sitzung bestimmt, und muß stets in der Stadt selbst seyn.

§. 15.

Wer von den Mitgliedern, nach durch den Secretair veranstalteter Einladung Tages zuvor, die gesetzliche monatliche Sitzung der Gesellschaft dreimal hintereinander nicht besucht, ohne unumwundene triftige Gründe seines Ausbleibens beizubringen, wird als nicht mit regem Eifer für die Zwecke der Gesellschaft begabt betrachtet, und hinführo nicht mehr zu ihren Versammlungen eingeladen.

§. 16.

Die Gesellschaft gedenkt in der Folge, falls sich hinlänglich Materialien dazu unter ihren Arbeiten vorfinden, die, nach vorhergegangener Prüfung durch eine eigens dazu ernannte Comitée aus ihren Mitgliedern, der Mittheilung an das gröfsere Publikum für werth befunden werden, solche auf ihre Kosten durch den Druck bekannt zu machen.

§. 17.

Zur Bestreitung der etwa nöthigen Ausgaben der Gesellschaft wird jährlich von

jedem ordentlichen Mitgliede, nach vorgelegter Rechenschaft darüber von dem Secretair, ein gleichmäfsiger Geldbeitrag erlegt, der sich in seiner Gröfse nach den Ausgaben richtet, und daher jährlich verschieden seyn kann. — Der Secretair übernimmt auch die Sorge für diese Angelegenheiten.

### §. 18.

Wofern die Gesellschaft über ihre formellen Angelegenheiten, über die Aufnahme neuer Mitglieder, ihre ökonomischen Verhältnisse u. s. w. zu berathen hat, so bleibt solches immer für das Ende jeder Sitzung aufbehalten, wenn die wissenschaftlichen Verhandlungen geschlossen sind. — Auch über jene Bestimmungen hat der Secretair das Protocol aufzunehmen.

### §. 19.

In der Hoffnung, dafs die Allerhöchste Approbation dieser Gesellschaft nicht versagt werde, bestimmt sie zu ihrem Stiftungstage den 15. September, den Tag des Krönungsfestes unseres Allerdurchlauchtigsten Kaisers und Herrn. An diesem Tage wird die Sitzung mit einer Rede von dem Präses der Gesellschaft eröffnet, sodann von dem

Secretair die Geschichte der Gesellschaft vom verflassenen Jahre vorgelesen, ihre Hauptarbeiten, die vorgefallenen Veränderungen angezeigt, und endlich die Wahl eines neuen Secretairs vorgenommen.

§. 20.

Jedes Mitglied verpflichtet sich für die Aufrechthaltung dieser Gesetze mit der Unterschrift seines Namens.

---

Vorstehende Statuten der Gesellschaft praktischer Aerzte zu Riga werden hiermit von mir bestätigt.

Riga-Schloß, den 8. Februar 1825.

Kriegs-Gouverneur von Riga und Civil-Oberbefehlshaber in den Ostsee-Provinzen, General-Adjutant und Ritter

(L. S.) *Marquis Paulucci.*

Ist zu drucken erlaubt worden.

Riga, den 1. März 1824.

Oberlehrer Keufsl er,  
stellvertr. Rig. Gouvernements-Schulendirektor.